

Satzung für den „Förderverein Rethwischfeld e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Rethwischfeld e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe – Stadtteil Rethwischfeld.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr rückwirkend zum 01.01. des Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 68 der Abgabenverordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung sowie des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld und der ehrenamtlichen Tätigkeit der dort im Brandschutz organisierten Kameradinnen und Kameraden.
2. Diese Zielsetzung und der Satzungszweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Finanzielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Stadtteillebens durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für deren steuerbegünstigte Zwecke.
 - b. Finanzielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der aktiven Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für deren steuerbegünstigte Zwecke.
 - c. Finanzielle und ideelle Unterstützung der Arbeit der Jugendfeuerwehr Ortswehr Rethwischfeld durch Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für deren steuerbegünstigte Zwecke.
 - d. Werbung von aktiven Feuerwehrmitgliedern, Jugendfeuerwehrmitgliedern und Fördermitgliedern.
 - e. Förderung der Einsatzbereitschaft und Motivation der Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld durch unterstützende Maßnahmen.
 - f. Förderung und Ausbildung der Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner, auch durch Veranstaltung von Wettkämpfen.
 - g. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Brandschutzes insbesondere im Bereich Rethwischfeld.
 - h. Finanzielle und ideelle Unterstützung des Stadtteillebens in Rethwischfeld, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld insbesondere der Historischen und kulturellen Aktivitäten.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des Stadtteillebens in Rethwischfeld, sowie der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld beschafft.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Unvermeidbare Aufwendungen, die ihnen in Ausübung des Amtes entstehen, können unter Vorlage eines Nachweises ersetzt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich, Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e. die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von einem Monat schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Eröffnung der Versammlung
 - b. Hinweis auf die Tagesordnung bzw. eingereichte Anträge
 - c. Bericht des Vorstands,
 - d. Bericht des Kassenprüfers,
 - e. Entlastung des Vorstands,
 - f. Wahlen für Vorstand, Beisitzer und Kassenprüfer nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode
 - g. Vorlage des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr durch den Vorstand,
 - h. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - i. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - j. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zum Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen,
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b. wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Vorstand sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand setzt sich aus:
 - a) der/m 1. Vorsitzenden
 - b) der/m 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in für die/den 1. Vorsitzende/n)
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
 - e) zwei Beisitzer/innen.
2. Die Vorstandsposten sind mindestens zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld zu besetzen.
3. Der Vorstand wird kraft Amtes ergänzt durch den/die jeweilige/n amtierende/n Ortswehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld, als voll stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Gesamtvorstand besteht somit aus sieben Mitgliedern.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihre/sein/e Stellvertreter/in. Jeder ist Alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
7. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der/des amtierenden Ortswehrführer/in der Freiwilligen Feuerwehr Rethwischfeld, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Die/Der Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre/sein/e Stellvertreter/in, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
9. Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden von den anwesenden Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Vertretung oder Stimmenübertragung ist nicht möglich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und über die wesentlich erörterten Angelegenheiten sind eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer abzuzeichnen.
10. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Die Ausschussarbeit wird vom Vorstand zeitlich begrenzt. Der Ausschuss arbeitet für den Vorstand und ist somit dem untergeordnet. Die Ausschüsse müssen mindestens aus drei Mitgliedern des Vereins bestehen. Die/Der Leiter/in des Ausschusses muss ein Vorstandsmitglied sein.
11. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Ernennung als Ehrenmitglieder vor.
12. Der Vorstand kann zu bestimmten Vereinsangelegenheiten Ordnungen erlassen. Diese sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Rechnungswesen

1. Die/Der Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Sie/Er darf nur Auszahlungen leisten, wenn die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre/sein/e Stellvertreter/in, eine Auszahlungsanweisung erteilt hat.
3. Bankgeschäfte können von der/vom Kassenwart/in, der/dem 1. Vorsitzenden und ihrer/ihrem/seinem Stellvertreter/in angewiesen werden.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Die/Der Kassenwart/in hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
8. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung der/des Kassenswartin/es und des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 aller Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nach § 13 Abs. 1 nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst werden. Auf diesen Punkt § 13 Abs. 2 muss in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Oldesloe. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für Anschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Ortswehr Rethwischfeld zur Förderung des Brandschutzes im Ortsteil Rethwischfeld zu verwenden.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist ab Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung gültig. Sollten einzelne Passagen nicht rechtsgültig sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die restliche Satzung.

Rethwischfeld, den 29.06.2021



1. Vorsitzender Manfred Hilmer